



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0031-19-9
= RSS-E 36/19

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.6.2019

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Johann Mitmasser Herbert Schmaranzer Kurt Krisper
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Zahlung von € 7.599,90 exkl. USt. aus der Sturmschadenversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für das Gemeindeamt in *(anonymisiert)*, eine Betriebsversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen, in welcher auch eine Sturmschadenversicherung inkludiert ist. Vereinbart sind die Allgemeinen Bedingungen für die Sturmschadenversicherung, Deckungsvariante Optimal (ASTBO), Fassung 03/2012, welche auszugsweise lauten:

„Welche Gefahren sind versichert? - Artikel 4

Versichert sind Schäden an den versicherten Sachen durch:

- *Sturm (Wind mit Spitzengeschwindigkeiten von mehr als 60 km/h);*
- *Schneedruck;*
- *Felssturz, Steinschlag und Erdbeben;*
- *Schneerutsch an den versicherten Gebäuden (Herabrutschen von am Dach angesammelten Schneemassen);*
- *Beschädigungen durch Hagel;*

- Schäden an versicherten Gebäuden durch Rauheiflast und Eisregen;
- Abhandenkommen versicherter Sachen bei derartigen Ereignissen;
- die unvermeidlichen Folgen bei diesen Ereignissen.

Welche Schäden sind nicht versichert? - Artikel 5

Folgende Schäden sind nicht versichert:

- Schäden durch (...) Hochwasser, Überschwemmungen und Vermurungen auch wenn diese Ereignisse bei einem Sturm, Hagelschlag, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben auftreten bzw. deren Folge ist; (...)
- Wasserschäden, die nicht die unvermeidliche Folge eines versicherten Ereignisses sind. Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser durch feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren in ein Gebäude eindringt. Schäden an der Außenseite von Gebäuden sind nicht versichert.“

Die Antragstellerin meldete der Antragsgegnerin Feuchtigkeitsschäden im Inneren des versicherten Gebäudes infolge von starken Regenfällen im Zeitraum 29.10.-31.10.2018. Im von der Antragsgegnerin beauftragten Sachverständigen Gutachten der (anonymisiert) vom 20.2.2019 wird zur Schadenursache Folgendes ausgeführt: „Aufgrund des Schadenbildes ist davon auszugehen, dass es während des Unwetters im Herbst 2018 infolge der starken Niederschläge zu einem Eintritt von Niederschlagswasser (Sickerwasser) kam. Das eindringende Wasser verteilte sich über die Bodenaufbauten und durchnässte die Wände im Sockelbereich.“ Für die Behebung der Schäden werden im Gutachten Kosten von € 7.599,90 exkl. Ust. veranschlagt.

Die Antragsgegnerin lehnte daraufhin mit Schreiben vom 19.3.2019 die Deckung mit folgender Begründung ab:

„...Es liegt weder ein Leitungswasserschaden noch ein unvermeidlicher Folgeschaden Sturm bzw. Eintritt von Niederschlagswasser vor.

Schäden durch Schmelz- oder Niederschlagswasser sind jedoch versichert, wenn das Wasser durch feste Baubestandteile oder ordnungsgemäß verschlossene Fenster oder Außentüren in ein Gebäude eindringt. Schäden an der Außenseite von Gebäuden sind nicht versichert.

Niederschlagswasser ist Wasser, das aus atmosphärischen Niederschlägen auf die Erde fällt und sich dann eventuell am Grundstück sammelt. Sobald das Niederschlagswasser jedoch ins Erdreich eingedrungen ist (man spricht dann auch von Sickerwasser), sich in Mischwasserkanälen mit Abwasser vermischt oder in ein Gewässer geronnen ist, verliert es die Eigenschaft als Niederschlagswasser.

Lt. Schadenbild und nochmaliger Rücksprache mit dem Sachverständigen ist Niederschlagswasser über das Erdreich ins Gebäude eingedrungen.(...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.4.2019. Es sei vor diesem Schadenereignis nie zu einem solchen Schaden gekommen, auch nach der Trocknung seien keine weiteren Schäden eingetreten. Es handle sich um einen Schaden durch Niederschlagswasser.

Die Antragsgegnerin teilte am 5.4.2019 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach ständiger Rechtsprechung nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers und stets unter Berücksichtigung des erkennbaren Zwecks einer Bestimmung (RIS-Justiz RS0050063; RS0112256 [T10]). Es findet deshalb auch die Unklarheitenregelung des § 915 ABGB Anwendung. Unklarheiten gehen daher zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (RIS-Justiz RS0050063 [T3]). Die Klauseln sind - wenn sie nicht Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren - objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (RIS-Justiz RS0008901).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren versichert sind (vgl 7 Ob 190/17t).

Wendet man diese Kriterien auf den der Empfehlung zugrundezulegenden Sachverhalt an, ist vorab festzuhalten, dass das Eindringen jeglicher Form von Wasser nicht von der primären Risikoumschreibung des Artikel 4 ASTBO umfasst ist, sofern es sich dabei nicht um eine unvermeidliche Folge eines anderen versicherten Ereignisses handelt.

Artikel 5 der ASTBO enthält weiters innerhalb der Aufzählung von Ausschlüssen jedoch auch einen tertiären Risikoeinschluss für Schmelz- und Niederschlagswasser, das in das Gebäude eindringt, wobei Schäden an der Außenseite von Gebäuden wiederum nicht versichert sind.

Den Versicherungsbedingungen ist keine Definition der Begriffe Schmelz- und Niederschlagswasser zu entnehmen. Dem allgemeinen Sprachgebrauch nach wird der Begriff Niederschlagswasser für Wasser durch natürliche oder künstliche hydrologische Vorgänge wie Regen, Tau, Hagel etc. verwendet, das an der Landoberfläche abfließt oder abgeleitet wird (vgl auch § 1 Abs 3 Z 3 Allgemeine Abwasseremissionsverordnung, BGBl. Nr. 186/1996 idF BGBl. II Nr. 128/2019). Nach dem Eindringen des Wassers in die Erdoberfläche wird dieses Wasser allgemein als Sickerwasser bezeichnet.

Die Antragstellerin bringt vor, dass die Schadensursache das Eindringen von Niederschlagswasser war. Aufgrund der Nichtbeteiligung der Antragsgegnerin am Schlichtungsverfahren ist dies der rechtlichen Beurteilung zugrunde zu legen. In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragstellerin jedoch zu behaupten und zu beweisen, dass Wasser aus Niederschlägen in das Gebäude eingedrungen ist, bevor es noch in das Erdreich eingesickert ist.

Der Einwand der Antragsgegnerin, wonach Schäden an der Außenseite von Gebäuden nicht versichert sind, kann sich dem Wortlaut der Bedingungen nur auf Schäden außerhalb des Gebäudes beziehen, wo hingegen Schäden durch eindringendes Niederschlagswasser innerhalb des Gebäudes an den Außenwänden als versichert gelten.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Juni 2019